

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Klein (Dieburg), Dr. Pick, Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelspütz, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO)**

#### **A. Problem**

Mit dem Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 (StVÄG 1987, BGBl. I S. 475) wurde — ohne Anhörung der Vertreter der Blindenvereinigungen — die Pflichtverteidigung für Blinde im Strafverfahren und im Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz eingeführt. Die Gesamtheit der inzwischen bekanntgewordenen Stellungnahmen hat ergeben, daß die Gesetzesänderung — im Gegensatz zum ursprünglich verfolgten Ziel — nicht erforderlich und zudem schädlich für die Integration der Blinden ist.

#### **B. Lösung**

Das Tatbestandsmerkmal „blind“ in § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO wird gestrichen.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

keine

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung  
(§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Strafprozeßordnung**

In § 140 Abs. 1 Nr. 4 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074) werden das Wort „blind“ und der Beistrich gestrichen.

**Artikel 2**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. September 1987

**Frau Dr. Däubler-Gmelin**  
**Bachmaier**  
**Klein (Dieburg)**  
**Dr. Pick**  
**Schmidt (München)**  
**Schütz**  
**Singer**  
**Stiegler**  
**Wiefelspütz**  
**Dr. de With**  
**Dr. Vogel und Fraktion**

## Begründung

1. Die vor dem StVÄG 1987 geltende Regelung ordnete die notwendige Verteidigung für Taube und Stumme an. Als Grund hierfür wurde die durch eine solche Behinderung eintretende Erschwerung, sich selbst zu verteidigen, gesehen. Dem StVÄG 1987 lag die Annahme zugrunde, durch Blindheit werde eine Beeinträchtigung bewirkt, die eine gleiche gesetzliche Regelung wie bei Tauben und Stummen erfordere. Aus diesem Grunde wurde § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO um den Fall der Blindheit erweitert.

Diese Änderung hatte zur Folge, daß sich Blinde grundsätzlich — auch solche in juristischen Berufen wie Rechtsanwälte, Richter und Verwaltungsjuristen — nicht mehr selbst verteidigen durften. Sie mußten sich auch in den einfachsten Fällen des Beistandes eines Rechtsanwalts bedienen. Zudem wirkte sich die Neuregelung im Ordnungswidrigkeitenrecht aus, was im Gesetzgebungsverfahren nicht erörtert worden war und in seinen Konsequenzen ersichtlich verkannt worden ist. Nach § 60 OWiG in Verbindung mit § 140 Nr. 4 StPO in der neuen Fassung obliegt der Verwaltungsbehörde die Bestellung eines Pflichtverteidigers in jedem Bußgeldverfahren, wenn der Blinde sich nicht freiwillig einen Verteidiger wählt.

2. Die durch § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO erfolgte Ausweitung der Pflichtverteidigung auf Blinde ist nach dem Gesetzeszweck nicht geboten und für die Eingliederung der Blinden in Beruf und Gesellschaft schädlich.

- a) Blinde haben in allen juristischen Berufen bis hin zu den höchsten Gerichten gezeigt, daß sie den Problemen des Gerichtsverfahrens und insbesondere auch des Strafverfahrens gewachsen sein können. Eine generelle Pflicht der Blinden, sich in jedem Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren eines anwaltlichen Beistands zu bedienen, kann deshalb nicht anerkannt werden.

Sollte aus irgendwelchen Gründen, etwa wegen besonderer Probleme im Rahmen einer Augenscheinseinnahme — der Beistand eines Rechtsanwaltes erforderlich werden, reicht die bisherige gesetzliche Regelung, die Generalklausel des § 140 Abs. 2 StPO, aus. Hiernach ist das Gericht gehalten, bei besonders schweren Taten oder bei schwieriger Sach- oder Rechtslage von Amts wegen einen Verteidiger zu bestellen. Diese allgemeine Regelung genügt, wie ein Blick auf die früher geltende Rechtslage zeigt, um eine sachgemäße Verteidigung von Blinden sicherzustellen.

- b) Die durch das StVÄG 1987 hinsichtlich der Blinden vorgenommene Gesetzesänderung ist schädlich, weil sie unreflektiert den Fall der Blindheit allgemein mit anderen Fällen der Behinderung gleichgestellt hat. Hierdurch wird die erfolgreiche Integration der Blinden, die seit langem in verschiedenen juristischen Berufen tätig sind, in Frage gestellt.

